



2. Man habe von Corporis wegen sein Mißfallen über ihre Lehrsätze öffentlich zu erkennen gegeben.

3. Es seyen nur wenige, die das Angegebene behaupteten; hingegen deren eine weit größere Menge, die das Gegentheil dafür hielten.

4. Man habe sie nicht recht verstanden, oder ihre Sätze übel applicirt.

5. Sie seyen durch verstümmelt- oder sonst irrige Nachrichten zu ihren besonderen Lehrsätzen verleitet worden, und würden, wann ihnen der wahre Verlauf der Sache und der völlige Zusammenhang der Sache bekannt worden wäre, ihre Meinung geändert haben; oder auch: Es seye erweislich, daß sie ihre vorige Meinung nachhero wirklich hätten fahren lassen.

6. Es seye seltsam, daß man ihnen ein Ansehen und ihrer Meinung ein Gewicht beylege, wann, und worinn, auch in so fern, sie zum Vortheil der anderen Religionsverwandten schrieben; hingegen sie nichts, oder doch nicht so viel, wolle gelten lassen, wann, und worinn, auch in so fern, sie etwas zum Besten ihrer eigenen Religionsverwandten behaupteten.

Das Ende eines solchen Streits pfleget zu seyn, daß jeder Theil auf seiner Meinung beharret, und keiner dadurch etwas wesentliches gewinnt.

§. 26.

Von dem Dienst.

Etwas ebenfalls gar häufiges ist, daß man sich in gericht- und außergerichtlichen Staats- Streitschriften auf das Zeugniß oder den Bey-